

Hinweise für den Schadenfall

Wichtig!

Nichtbeachtung dieser Hinweise kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

1. Güter sofort auf Schäden untersuchen!

Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware und Transportbehältnisse vor Übernahme auf äußerlich erkennbare Schäden noch in Anwesenheit des Fahrers zu untersuchen.

Schon bei Verdacht eines Schadens ist vom Empfänger der Partie die Übernahme nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens auf dem Beförderungsdokument bzw. der Übernahmebescheinigung zu quittieren und vom Fahrer gegenzeichnen zu lassen.

Bei Gütern in Containern ist sicherzustellen, dass Container und Schlösser oder Siegel durch Verantwortliche des Empfängers geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser und/oder Siegel aufgebrochen sind oder fehlen oder vom Frachtdokument abweichen, ist der Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens zu bescheinigen und beschädigte oder falsche Schlösser und/oder Siegel sind aufzubewahren.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass ein zu allgemeiner und nicht auf konkrete Tatsachen hinweisender Vorbehalt nicht zum Schadennachweis genügt. Wichtig ist hierbei, dass der später spezifizierte Schaden oder Verlust aufgrund des Vorbehaltes nachvollziehbar ist.

2. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen!

Der Verkehrsträger (z. B. Spedition, Frachtführer, Bahn, Reederei, Fluggesellschaft etc.) ist

- zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern,
- schriftlich haftbar zu machen,
- aufzufordern, eine Schadenbescheinigung auszustellen,

und zwar bei **äußerlich erkennbaren** Schäden unverzüglich nach Feststellung,

bei **äußerlich nicht erkennbaren Schäden** unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch vor Ablauf der Reklamationsfrist entsprechend dem zugrunde liegenden Verkehrsvertrag (z. B. bei innerdeutschem Verkehr, grenzüberschreitendem Lkw- und Eisenbahnverkehr 7 Tage nach Ablieferung, inländische Express-/Paketsendungen der Deutschen Post AG 21 Tage nach Ablieferung, bei internationalem Luftverkehr 14 Tage nach Annahme, bei internationaler Seeschifffahrt spätestens 3 Tage nach Annahme).

3. Für die Minderung entstandenen und Abwendung weiteren Schadens ist unbedingt zu sorgen!

4. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen!

Schäden über voraussichtlich 2.500 EUR sind vorab telefonisch, per Telefax oder E-Mail zu melden. Die Anweisungen des Versicherers für den Schadenfall sind zu befolgen.

5. Schadenbesichtigung durch Dritte!

Ist mit dem Versicherer die Hinzuziehung eines Sachverständigen/Havariekommissars vereinbart worden, darf der Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Sachverständigen/Havariekommissars nicht verändert werden, soweit nicht Maßnahmen gemäß Ziffer 3 erforderlich sind.

6. Zur schnellen und reibungslosen Schadenbearbeitung sind dem Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf etwaiger Ausschluss- und/oder Verjährungsfristen, für Ersatzansprüche gegen Dritte, vollständige Schadenunterlagen einzureichen, insbesondere:

- Originaldurchschrift des Beförderungsdokumentes
- Übernahmequittung des Erstspediteurs
- Ablieferungsquittung
- Frachtrechnung
- Schriftwechsel mit dem Schadenverursacher bzgl. dessen Haftung für den Schaden
- Schadenbescheinigung desjenigen, in dessen Gewahrsam der Schaden entstanden ist (z.B. Schadenprotokoll)
- Abschrift der Handelsrechnung mit Packliste
- Versicherungszertifikat, sofern ausgestellt
- Havariezertifikat/Gutachten (vgl. Ziff. 5)
- spezifizierte Schadenrechnung
- Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten zugunsten der Gothaer.

7. Nach Ablauf von 15 Monaten seit Beendigung der Versicherung erlischt der Entschädigungsanspruch, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.